

**25. Änderungssatzung  
zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung  
der öffentlichen Abfallentsorgung  
der Gemeinde Rosendahl  
vom 16.12.2016**

Aufgrund

1. der §§ 7, 8, 9 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666)
  2. der §§ 1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712), sowie
  3. des § 21 der Satzung über die Abfallentsorgung der Gemeinde Rosendahl vom 16.12.2002
- in den jeweils geltenden Fassungen -

hat der Rat der Gemeinde Rosendahl in seiner Sitzung am 15.02.2016 folgende Änderungssatzung beschlossen:

**Artikel I**

**§ 1 erhält folgende Fassung:**

- (1) Die jährliche Gebühr für die Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgung der Gemeinde Rosendahl gemäß § 21 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Rosendahl richtet sich, mit Ausnahme der Gebühren nach Abs. 3, nach der Größe und Zahl der Abfallbehälter für Restmüll und Biomüll.
- (2) Die Gebührensätze nach dieser Satzung werden als endgültige Gebührensätze für den jeweiligen Erhebungszeitraum festgesetzt. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.

Sie betragen für

a) ein 60-ltr.-Gefäß für Restmüll	=	107,90 €
b) ein 80-ltr.-Gefäß für Restmüll	=	130,10 €
c) ein 120-ltr.-Gefäß für Restmüll	=	174,30 €
d) ein 240-ltr.-Gefäß für Restmüll	=	322,90 €
e) ein 120-ltr.-Gefäß für Biomüll	=	57,00 €
f) ein 240-ltr.-Gefäß für Biomüll	=	94,90 €

g) einen 1,1-cbm-Container für Restmüll (wöchentl. Abfuhr)	=	3.079,80 €
h) einen 1,1-cbm-Container für Restmüll (14-tägige Abfuhr)	=	1.633,80 €.

Für die Umstellung (Umtausch) eines Abfallgefäßes wird eine Gebühr von 10,70 € erhoben. Ausgenommen sind die erstmalige Bereitstellung von Abfallgefäßen und der Austausch von defekten Abfallgefäßen.

- (3) Für zugelassene 80-l-Abfallsäcke für Restmüll nach § 10 Abs. 3 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Rosendahl beträgt der Gebührensatz 6,00 € je Sack.

## **Artikel II**

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2017 in Kraft.

## **Bekanntmachungsanordnung**

Die vom Rat der Gemeinde Rosendahl am 15.12.2016 beschlossene 25. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgung der Gemeinde Rosendahl wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rosendahl, den 16.12.2016

gez. Gottheil

Gottheil  
Bürgermeister

**Bekanntmachung der 25. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgung der Gemeinde Rosendahl vom 16. Dezember 2016**

**Bestätigung**

Gemäß § 2 Abs. 3 der Bekanntmachungsverordnung vom 26. August 1999 (GV. NW. S. 516) bestätige ich, dass der Wortlaut der 25. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgung der Gemeinde Rosendahl vom 16.12.2016 mit dem Ratsbeschluss vom 15.12.2016 übereinstimmt und dass nach den Absätzen 1 und 2 zu § 2 der Bekanntmachungsverordnung verfahren worden ist.

Rosendahl, den 16. Dezember 2016

gez. Gottheil

Gottheil  
Bürgermeister